

Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten (HRW) zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der HRW immatrikulierter Studierender

Präambel

Die Anerkennungspraxis der Hochschulen in Deutschland erfolgt im Geist der 2007 ratifizierten Lissabon-Konvention. Zentrales Anliegen dieses Übereinkommens ist es, Anerkennung zu ermöglichen und zu erleichtern. Studienzeiten im Ausland werden anerkannt, sofern nicht ein „wesentlicher Unterschied“ nachgewiesen werden kann (Art. V.1 Lissabon-Konvention). Dabei wendet die HRW diesen Grundsatz nicht nur auf die Länder an, die der Lissabon-Konvention beigetreten sind, sondern auf alle Länder, und regelt die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen mittels einer Lernvereinbarung, dem sogenannten „Learning Agreement“.

§1

Grundlegende Regelungen

- (1) Alle im Ausland zu erbringenden Studienleistungen müssen im Learning Agreement (LA) aufgeführt werden.
- (2) Alle im LA aufgeführten Module/Fächer der ausländischen Hochschule sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der darin vermittelten Kompetenzen nach Inhalt und Niveau nicht ein wesentlicher Unterschied zu den in den entsprechenden Modulen der HRW vermittelten Kompetenzen nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studienleistungen erfolgt in zwei Stufen. Nach einer Vorprüfung durch die oder den Auslandsbeauftragten des jeweiligen Studienganges erfolgt die Genehmigung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges.
- (4) Die Anerkennung wird vor Antritt des Auslandsaufenthalts bzw., sofern sich Änderungen ergeben, während des Auslandsaufenthaltes durch Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges unter das LA verbindlich zugesagt.
- (5) Das LA ist von der oder dem Studierenden im Zuge des Anerkennungsprozesses vor Antritt des Auslandsaufenthalts bzw., sofern sich Änderungen ergeben, während des Auslandsaufenthaltes zu unterschreiben. Änderungen sind von den Studierenden gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden anzuzeigen.
- (6) Wurde vor Antritt des Auslandsaufenthalts kein LA unterzeichnet, entfällt das Recht auf Anerkennung.

§2

Anerkennung als Pflicht- oder Wahlpflichtfach

- (1) Regelfall: Ein im Ausland bestandenes Modul/Fach, das als Äquivalent für ein entsprechendes Modul der HRW anerkannt wird, ist mit 1 ECTS Credit mehr oder weniger versehen als das entsprechende Modul der HRW. Vergeben wird der ECTS Credit-Wert des entsprechenden Moduls der HRW.
- (2) Defizit an ECTS Credits: Wenn ein im Ausland bestandenes Modul/Fach nur mit einem Teil eines Moduls an der HRW übereinstimmt oder mit mind. zwei ECTS Credits weniger versehen ist als das entsprechende Modul der HRW, wird die im Ausland bestandene Prüfung ebenfalls berücksichtigt. Um die vollständige Modulerkennung zu gewährleisten, erstellt die modulverantwortliche Professorin oder der modulverantwortliche Professor eine ergänzende Prüfungsaufgabe. Die Gesamtnote wird unter anteilmäßiger Gewichtung der im Ausland und der für die Zusatzaufgabe erzielten Note errechnet.
- (3) Überschuss an ECTS Credits: Wenn ein bestandenes Modul/Fach im Ausland mit mind. zwei ECTS Credits mehr versehen ist als das Modul der HRW, für das es anerkannt wird, wird geprüft, ob die überschüssigen ECTS Credits im Rahmen anderer Module anerkannt oder als Zusatzfach (s. § 5) berücksichtigt werden können.

§3

Anerkennung als Wahlfach

Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses des jeweiligen Studiengangs entscheidet individuell über die Anerkennung eines im Ausland belegten Moduls/Faches als Wahlfach. Im LA muss in Table B bzw. D dann „Wahlfach“ und die Zahl der ECTS Credits, die dafür anerkannt werden, eingetragen werden.

§4

Gründe für Nicht-Anerkennung

- (1) Keine Übereinstimmung: Ein im Ausland zu belegendes Modul/Fach wird nicht anerkannt, wenn die darin vermittelten Kompetenzen mit keinem Modul/Fach des Studiengangs nach Inhalt und Niveau im Wesentlichen übereinstimmen und es inhaltlich dem Studiengang so fremd ist, dass auch keine Anerkennung als Wahlfach möglich ist.
- (2) ECTS Credits nicht benötigt: Ein im Ausland zu belegendes Modul/Fach wird nicht anerkannt, wenn die oder der Studierende bereits über so viele ECTS Credits verfügt, dass eine Anerkennung weiterer ECTS Credits nicht mehr möglich ist. Dies ist der Fall wenn alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Curriculums an der HRW erfolgreich bestanden sind. Eine Anrechnungsbasis ist dann nicht mehr gegeben.
- (3) Davon unbeschadet besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung als Zusatzfach (s. § 5 der Richtlinie)

§5

Berücksichtigung als Zusatzfach

Unter Berücksichtigung der Höchstanzahlregelung für Zusatzfächer (s. die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge) besteht die Möglichkeit, dass ein nicht anerkanntes Modul/Fach im Transcript of Records als Zusatzfach aufgeführt wird.

§6

Regelungen bezüglich Wiederholungsprüfungen und Härtefällen

- (1) Wiederholungsprüfungen für an der HRW nicht bestandene Fächer müssen an der HRW erbracht werden.
- (2) Wenn eine Wiederholungsprüfung nicht mehr vor Antritt des Auslandsstudiums erbracht werden kann, muss sie im nachfolgenden Semester abgelegt werden. Sie kann auch noch in demselben Semester abgelegt werden, in dem die oder der Studierende im Ausland war, sofern dies noch im regulären Prüfungszeitraum möglich ist und die Prüfungsanmeldung im offiziellen Prüfungsanmeldezeitraum erfolgt.
- (3) Wer zum Zeitpunkt der Bewerbung mehr als zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen hat oder eine Prüfungsleistung, die er auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat (Härtefall), erhält keine Unterschrift unter das LA. Dies gilt auch, wenn eine Überschreitung der Studienfristen laut der gültigen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorliegt.
- (4) Studierende, die den Prüfungsanspruch an der HRW laut der gültigen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs verloren haben, können keine an ausländischen Hochschulen noch zu erbringende Prüfungsleistungen mehr anerkannt bekommen. Dies gilt auch für den Fall unterzeichneter LA.

§7

Regelungen bezüglich Modul/Fächern, die im Ausland nicht oder nur unbefriedigend bestanden wurden

- (1) Wird ein Modul/Fach des Learning Agreements im Ausland nicht bestanden, wird es nicht anerkannt und die Zahl der ECTS Credits in Table B bzw. D wird entsprechend reduziert. Die im Ausland nicht bestandene Prüfungsleistung ist ein Freiversuch, das entsprechende HRW-Fach gilt damit wie ein noch nicht geprüftes Fach.
- (2) Wird im Ausland die Teilprüfung eines Moduls nicht bestanden, das lt. LA als Ganzes anerkannt ist, wird analog zu den Regelungen in § 2 (2) verfahren, sofern der nicht bestandene Teil nicht mehr als 50 % des Moduls beträgt.
- (3) Ist die oder der Studierende mit der Note des im Ausland bestandenen Moduls/Faches nicht zufrieden, kann sie oder er darauf verzichten, es anerkennen zu lassen.

§8

Beantragung eines Urlaubssemesters

Studierende, die auf Basis eines LA an einer ausländischen Hochschule ein Theoriesemester absolvieren, können ein Urlaubssemester beantragen. Die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen werden anerkannt. Zudem können an der HRW Prüfungen abgelegt werden, sofern die Anmeldung zu den Prüfungen im bekanntgegebenen Prüfungsanmeldezeitraum erfolgt und die Prüfung während des offiziellen Prüfungszeitraumes abgelegt werden kann.



§9 Umrechnung von Noten und Credits für im Ausland erbrachte Leistungen

(1) Umrechnung Noten: Die aus dem Ausland mitgebrachten Noten sind gemäß einer Tabelle umzurechnen, die die Notensysteme aller Länder umfasst, mit denen die HRW Studierendenaustausch durchführt. Diese

Umrechnungstabelle findet sich auf der Website der HRW (International Office/Anerkennung). Es gilt die jeweils aktuell verfügbare Version. Für darin nicht erfasste Sonderfälle werden im Falle numerischer ausländischer Notensysteme die Noten entsprechend der modifizierten Bayerischen Formel umgerechnet.

$$x = 1 + 3 \cdot ((N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}))$$

x = gesuchte Note

N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem = in

N_d das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note des Notensystems der Hochschule Ravensburg-Weingarten gerundet (Vgl. § 13 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 11 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge). Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

(2) Umrechnung Credits: Wenn die Credits, die im Ausland erworben wurden, ECTS Credits sind, ist ihre Wertigkeit als identisch mit den an der HRW vergebenen ECTS Credits anzusehen. Sind es keine ECTS Credits, wird die Wertigkeit gemäß einer Tabelle ermittelt, die sich auf der Website der HRW (International Office/Anerkennung) findet. Es gilt die jeweils aktuell verfügbare Version. Für darin in Einzelfällen nicht enthaltene Länder entscheidet das International Office in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs, dem die oder der Studierende angehört über die Umrechnung. Bezüglich der Anrechnung wird gemäß § 2 verfahren.

§ 10 Darstellung der im Ausland erbrachten Leistungen im Transcript of Records

Im Transcript of Records der HRW werden alle Module/Fächer, die im Ausland abgelegt wurden, sowohl mit der ausländischen Fachbezeichnung als auch (außer bei Zusatz- und bei Wahlfächern, für die es kein Äquivalent gibt) mit der Bezeichnung des HRW-Moduls/Faches, für das sie anerkannt werden, aufgeführt. Zusätzlich wird der Name der ausländischen Hochschule genannt.

Diese Richtlinie tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Weingarten, 18. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor

Prof. Dr. rer. pol. Theresia Simon
Prorektorin für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement